

Entwurf

Vorblatt

Ziel und Problemlösung:

Der vorliegende Entwurf hat zwei Schwerpunkte. Zum einen sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss des Rates 2009/315/JI vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. L 2009/93, 24, geschaffen werden, indem Bestimmungen des Strafregistergesetzes und des Tilgungsgesetzes geändert werden sollen. Die unmittelbar zur Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses erforderlichen Bestimmungen sind bereits als §§ 77 bis 80 EU-JZG durch das EU-JZG-ÄndG 2011 (RV 1536 BlgNR XXIV. GP) vorgeschlagen worden (Regelungen über Inhalt und Form des Ersuchens, über den einzuhaltenden Geschäftsweg sowie betreffend die Bedingungen für die Verwendung der übermittelten personenbezogenen Daten). Der Rahmenbeschluss ist bis zum 27. April 2012 innerstaatlich umzusetzen.

Zum anderen sollen Erfahrungen aus der Praxis im Hinblick auf die Anwendung der neuen Bestimmungen über das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren in den Jahren nach dem In-Kraft-Treten der Strafprozessreform (Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, Strafprozessreformbegleitgesetze, BGBl. I Nr. 93/2007 und Nr. 112/2007) sowie aus einzelnen Anlassfällen offenkundig gewordener Reformbedarf durch entsprechende Anpassungen im Gesetz berücksichtigt und redaktionelle Versehen beseitigt werden. Zu diesem Zweck werden Änderungen im Tilgungsgesetz und der Strafprozessordnung vorgeschlagen.

Schließlich soll auch aus Anlass der in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit vermehrt Beachtung findenden Missbrauchsfälle zum Zweck eines noch wirksameren Schutzes von Kindern den Jugendwohlfahrtsträgern eine umfassende Gefährdungsabklärung dadurch ermöglicht werden, dass diese bei einem konkreten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch eine bestimmte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister erhalten sollen.

Inhalt:

Im Hinblick auf die Umsetzung des RB Strafregister soll das bestehende System für den strafrechtlichen Informationsaustausch, das heißt die regelmäßige bzw. über Ersuchen stattfindende Information des Staats der Staatsangehörigkeit des Verurteilten (Herkunftsstaat) über die in einem anderen Mitgliedstaat erfolgten strafgerichtlichen Verurteilungen des Genannten, die derzeit auf dem Postweg erfolgt, durch Schaffung einer sicheren elektronischen Datenverbindung zwischen den nationalen Strafregistern der Mitgliedstaaten beschleunigt werden.

Ein Online-Zugriff des Herkunftsstaats auf das Strafregister des Urteilsstaats ist jedoch nicht vorgesehen; vielmehr werden die erwähnten Informationen der Zentralbehörde des Herkunftsstaats (für Österreich: Strafregisteramt der Bundespolizeidirektion Wien) periodisch bzw. über entsprechendes Ersuchen unter Verwendung des dem RB Strafregister als Anlage angeschlossenen Formulars auf elektronischem Weg übermittelt, wobei diesbezüglich eine Frist (grundsätzlich 10 Arbeitstage, bei Ersuchen über Antrag des Betroffenen 20 Arbeitstage) vorgesehen ist.

Festzuhalten ist, dass der Herkunftsstaat anders als nach der derzeitigen Rechtslage zur Speicherung der übermittelten Informationen verpflichtet ist, auch wenn das der Verurteilung zugrunde liegende Delikt nach seinem Recht nicht gerichtlich strafbar ist. Auf diese Weise soll er in die Lage versetzt werden, anderen Mitgliedstaaten über entsprechendes Ersuchen vollständige Informationen über das Vorleben des Verurteilten übermitteln zu können.

Im Hinblick darauf, dass das Strafregister in Österreich im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres geführt wird, fällt die Schaffung der technischen Voraussetzungen für dessen Vernetzung mit den Strafregistern der übrigen Mitgliedstaaten in die führende Zuständigkeit dieses Ressorts.

Die Umsetzung der Verpflichtung zur Speicherung sämtlicher übermittelten Informationen über Verurteilungen einschließlich der in diesem Zusammenhang angeordneten Tätigkeitsverbote samt den in diesem Zusammenhang erforderlichen Regelungen soll durch entsprechende Novellierung des Strafregistergesetzes erfolgen. Weiters sollen im Einklang mit dem RB Strafregister auch die in eine Strafregisterauskunft aufzunehmenden Angaben ergänzt werden.

Im Hinblick darauf, dass Art. 5 des RB Strafregister Österreich verpflichtet, alle Informationen zu rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilungen österreichischer Staatsbürger durch einen anderen EU-Mitgliedstaat zu speichern und für Auskünfte nach § 9b Strafregistergesetz bis zu deren Tilgung bzw. Löschung im Urteilsstaat bereit zu halten, gilt es, die nationalen Regeln der Tilgung sowie der Auskunftsbeschränkung zur Erfüllung der Auskunftsverpflichtung im Sinne des RB Strafregister entsprechend anzupassen.

Vor dem Hintergrund gesetzlicher Adaptierungen unter Berücksichtigung der sich aus der Praxis ergebenden Erfahrungswerte im Zusammenhang mit der Strafprozessreform soll etwa die Kontrollmöglichkeit des Rechtsschutzbeauftragten dadurch ausgeweitet werden, dass diesem auf sein Verlangen nicht nur der Ermittlungsakt, sondern auch jedenfalls eine Begründung für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens übermittelt wird. Ferner soll eine Mindestfrist für die Stellung eines Fortführungsantrags durch den Rechtsschutzbeauftragten festgelegt werden. Auch soll die Unzulässigkeit eines Rechtsmittels gegen jede gerichtliche Entscheidung über einen Fortführungsantrag ausdrücklich klargestellt werden.

Auch aus Anlass der in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit vermehrt Beachtung findenden Missbrauchsfälle soll zum Zweck eines noch wirksameren Schutzes von Kindern den Jugendwohlfahrtsträgern eine umfassende Gefährdungsabklärung dadurch ermöglicht werden, dass diese bei einem konkreten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch eine bestimmte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister erhalten sollen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Umsetzung der vorliegenden Novelle des Strafregistergesetzes sind finanzielle Mehrkosten verbunden. Diese ergeben sich einerseits aus der technischen Implementierung der elektronischen Strafkarte und der Vernetzung des österreichischen Strafregisters mit den Registern der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und andererseits durch den, dem Strafregisteramt der Bundespolizeidirektion Wien entstehenden personellen Mehraufwand. Details werden im allgemeinen Teil erörtert.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Im weiteren Sinn kann als sozialer Gesichtspunkt die noch umfassendere Gefährdungsabklärung durch die Jugendwohlfahrt zum Zweck eines wirksameren Schutzes von Kindern angesehen werden.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Vorlage dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates 2009/315/JI vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (RB Strafregister), ABl. L 93/2009.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Artikel 10 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf hat zwei Schwerpunkte. Zum einen sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss des Rates 2009/315/JI vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. L 2009/93, 24, geschaffen werden, indem Bestimmungen des Strafregistergesetzes und des Tilgungsgesetzes geändert werden sollen. Die unmittelbar zur Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses erforderlichen Bestimmungen sind bereits als §§ 77 bis 80 EU-JZG durch das EU-JZG-ÄndG 2011 (RV 1536 BlgNR XXIV. GP) vorgeschlagen worden (Regelungen über Inhalt und Form des Ersuchens, über den einzuhaltenden Geschäftsweg sowie betreffend die Bedingungen für die Verwendung der übermittelten personenbezogenen Daten). Der Rahmenbeschluss ist bis zum 27. April 2012 innerstaatlich umzusetzen.

Vorgeschlagen wird die Novellierung des Strafregistergesetzes und des Tilgungsgesetzes.

Durch den RB Strafregister soll das bestehende System für den strafrechtlichen Informationsaustausch, somit die regelmäßige bzw. über Ersuchen stattfindende Information des Staats der Staatsangehörigkeit des Verurteilten (Herkunftsstaat) über die in einem anderen Mitgliedstaat erfolgten strafgerichtlichen Verurteilungen des Genannten, die derzeit auf dem Postweg erfolgt, durch Schaffung einer sicheren elektronischen Datenverbindung zwischen den nationalen Strafregistern der Mitgliedstaaten beschleunigt werden.

Ein Online-Zugriff des Herkunftsstaats auf das Strafregister des Urteilsstaats ist jedoch nicht vorgesehen; vielmehr werden die erwähnten Informationen von der Zentralbehörde des Herkunftsstaats (für Österreich: Strafregisteramt der Bundespolizeidirektion Wien) periodisch bzw. über entsprechendes Ersuchen unter Verwendung des dem RB Strafregister als Anlage angeschlossenen Formulars auf elektronischem Weg übermittelt, wobei diesbezüglich eine Frist (grundsätzlich 10 Arbeitstage, bei Ersuchen über Antrag des Betroffenen 20 Arbeitstage) vorgesehen ist.

Festzuhalten ist, dass der Herkunftsstaat anders als nach der derzeitigen Rechtslage zur Speicherung der übermittelten Informationen verpflichtet ist, auch wenn das der Verurteilung zugrunde liegende Delikt nach seinem Recht nicht gerichtlich strafbar ist. Auf diese Weise soll er in die Lage versetzt werden, anderen Mitgliedstaaten über entsprechendes Ersuchen vollständige Informationen über das Vorleben des Verurteilten übermitteln zu können. Der Herkunftsstaat ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Verurteilungen wegen nach seinem Recht nicht gerichtlich strafbarer Handlungen in das nationale Strafregister aufzunehmen.

Im Hinblick darauf, dass das Strafregister in Österreich im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres geführt wird, fällt die Schaffung der technischen Voraussetzungen für dessen Vernetzung mit den Strafregistern der übrigen Mitgliedstaaten in die führende Zuständigkeit dieses Ressorts.

Die Umsetzung der erwähnten Verpflichtung zur Speicherung sämtlicher übermittelten Informationen über Verurteilungen einschließlich der in diesem Zusammenhang angeordneten Tätigkeitsverbote und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Regelungen soll durch entsprechende Novellierung des Strafregistergesetzes erfolgen. Weiters sollen im Einklang mit dem RB Strafregister auch die in eine Strafregisterauskunft aufzunehmenden Angaben ergänzt werden.

Im Hinblick darauf, dass gerichtliche Verurteilungen eines österreichischen Staatsbürgers in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union von Österreich bis zu deren Tilgung im Urteilsstaat zur Beauskunftung an Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten bereitgehalten werden müssen, gilt es sicherzustellen, dass diese Informationen auch nach deren Löschung im österreichischen Strafregister für die Zwecke der Beantwortung eines Auskunftersuchens nach Art. 7 des RB Strafregister zur Verfügung stehen. Die Löschung solcher Informationen erfolgt über entsprechende Mitteilung des Urteilsstaates.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

a.) Zu erwartende Mehrkosten im Zuge der technischen Implementierung:

Die elektronische Vernetzung des österreichischen Strafregisters mit den Strafregistern der übrigen Mitgliedstaaten wird im Rahmen von zwei Projekten verwirklicht. Das Projekt „ESK - Elektronische Strafkarte“, welches den ersten Schritt darstellt, ist hinsichtlich der Dienstleistungsgesamtkosten mit € 2.84 Mio. (Kostenanteil Bundesministerium für Inneres 38,43%, Bundesministerium für Justiz 61,57%), das Nachfolgeprojekt „EAS – Elektronischer Austausch von Strafregisterinformationen mit anderen EU-Mitgliedstaaten“ mit € 3.34 Mio. budgetiert (Kostenanteil Bundesministerium für Inneres

39,62%, Bundesministerium für Justiz 60,38%). Die Gesamtdienstleistungskosten beider Projekte werden zu 70% von der Europäischen Union finanziert.

Hinsichtlich der für die technische Umsetzung erforderlichen Hard- und Softwarekomponenten ist davon auszugehen, dass die nach den Vorgaben des RB Strafregisters ab April 2012 vorgesehenen, zusätzlichen Speicherpflichten erhöhte Speicherkapazitäten erforderlich machen werden. Die dabei zu erwartenden Datenmengen sind derzeit nicht abschätzbar, da es noch keine aussagekräftigen Erfahrungen zum tatsächlichen Umfang des Datenaustauschs mit den anderen Staaten der Europäischen Union gibt. Für das laufende sowie für die drei folgenden Finanzjahre wird jedoch davon ausgegangen, dass das aus dem Informationsaustausch resultierende Datenvolumen kein Ausmaß erreichen wird, welches die Beschaffung zusätzlicher Systemkomponenten (Hard- oder Software) erforderlich macht.

b.) Personeller Mehraufwand für das Strafregisteramt der Bundespolizeidirektion Wien:

Zur Erfüllung der mit dieser Novelle vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben des Strafregisteramtes ergeben sich zu erwartende personelle Mehrkosten in der Höhe mindestens € 463.614 pro Jahr. Diese zusätzlichen Personalkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Nr.	zusätzliche Aufgabe	§-Grundlage	Fälle/Jahr	Pers.-Wert	Zeit/Fall je VerwGr	Summe Zeil/Fall in	Kosten/Fall	Kosten/Jahr
1	Speicherung jener durch Strafgerichte anderer EU-Mitgliedsstaaten ausgesprochenen Urteile, die mangels gerichtlicher Strafbarkeit nach nicht in das Strafregister der Republik Österreich aufgenommen werden; sowie Kennzeichnung dieser Einträge für Zwecke der §§ 9b und 10b.	§ 2 Abs 1 Z 9 und § 2 Abs. 1a	8.000	A2/5 (BMT) A2/3 (BMT)	+ 2 + 6	8	6,11	48.880,00
3	Sonderauskünfte nach § 9a nunmehr auch an ausländische Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden	§ 9a Abs 1 Z 5	1.200	A2/5 (BMT) A2/3 (BMT)	+ 1 + 2	3	2,31	2.772,00
4	Auskünfte an andere EU-MIS	§ 9b	3.700	A2/5 (BMT) A2/3 (BMT)	+ 2 + 6	8	6,11	22.607,00
5	Weiterleitung von Ersuchen inländischer Behörden um Einholung von Informationen aus dem Strafregister eines anderen Mitgliedsstaates an die Zentralstelle des Herkunftsstaates des Betroffenen	§ 9c	2.500	A2/5 (BMT) A2/3 (BMT)	+ 3 + 5	8	6,19	15.475,00
6	Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung für Bürger eines anderen EU-Staates.	§ 10a	27.000	A2/5 (BMT) A2/2 (BMT)	+ 4 + 9	13	9,99	269.730,00
7	Behandlung von Ersuchen anderer EU-Zentralstellen	§ 10b	5.000	A2/5 (BMT) A2/3 (BMT)	+ 3 + 6	9	6,94	34.700,00
8	Mitteilung über Verurteilungen an andere EU-MIS	§ 11a	15.000	A2/5 (BMT) A2/3 (BMT)	+ 2 + 4	6	4,63	69.450,00
Gesamtkosten Bund							42,28	463.614,00

Einsparungen, etwa durch den Wegfall der Postgebühren in Folge des elektronischen Datenaustausches zwischen den Zentralstellen sind voraussichtlich nicht zu lukrieren, da auf Grund der geplanten Bestimmung des § 10, welche die Zustellung der eingeholten Auskunft aus dem Herkunftsstaat durch das Strafregisteramt an den Antragsteller vorsieht, mit einem nicht unwesentlichen Ansteigen der Postgebühren zu rechnen sein wird. In Ermangelung ausreichender Kennzahlen, insbesondere ob der unbekannteren Inanspruchnahme sind diese Postgebühren derzeit nicht bezifferbar.

Auf der anderen Seite sollen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf Erfahrungen aus der Praxis im Hinblick auf die Anwendung der neuen Bestimmungen über das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren in den Jahren nach dem In-Kraft-Treten der Strafprozessreform (Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, Strafprozessreformbegleitgesetz, BGBl. I Nr. 93/2007 und Nr. 112/2007) sowie aus einzelnen Anlassfällen offenkundig gewordener Reformbedarf durch

entsprechende Anpassungen im Gesetz berücksichtigt und redaktionelle Versehen beseitigt werden. Der Entwurf schlägt hierzu Adaptierungen des Tilgungsgesetzes und der Strafprozessordnung vor.

Zur weiteren Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt wird schließlich vorgeschlagen, durch Ergänzung des § 6 Abs. 1 Tilgungsgesetz um eine entsprechende Z 8 dem Jugendwohlfahrtsträger die Möglichkeit einzuräumen, zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes durch eine bestimmte Person eine Auskunft aus dem Strafregister zu der Person, von der diese konkrete Gefährdung ausgeht, erlangen zu können. Auf diese Art und Weise sollen MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt in die Lage versetzt werden, die Gefährdungslage des Kindes oder Jugendlichen mit dem Wissen um ein allfälliges strafrechtlich relevantes Vorleben von Personen aus dem Umfeld des Minderjährigen besser einschätzen und entsprechende Schutzvorkehrungen ergreifen zu können. Die Wortwahl des Entwurfs orientiert sich sprachlich an § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 in der geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 41/2007), der die Mitteilungspflicht von Behörden und anderen Einrichtungen an den Jugendwohlfahrtsträger „zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes“ festlegt, wobei nunmehr auch auf eine bestimmte Person des Gefährders abzustellen ist. Wie sich in der Praxis schon öfters gezeigt hat, sind es nicht nur obsorgeberechtigte Personen, von denen eine Gefährdung ausgehen kann, sondern eben auch neue LebenspartnerInnen eines Elternteils. Aus diesem Grunde soll die Formulierung bewusst weit gefasst werden.

Nicht außer Acht gelassen werden soll bei den Überlegungen zur Einführung einer entsprechenden Z 8 auch, dass die in § 6 Z 1 bis 7 Tilgungsgesetz zur Erlangung einer Auskunft aus dem Strafregister berechtigten Stellen allesamt hoheitlich tätig werden, der Jugendwohlfahrtsträger hingegen im Zuge der Gefährdungsabklärung der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes folgend (siehe zuletzt VfGH vom 20. Juni 2007, B 881/06 = VfSlg. 18.154, a.M. OGH) privatwirtschaftlich tätig wird. So seien auch die Vorbereitung von (unfreiwilligen) Erziehungsmaßnahmen durch den Jugendwohlfahrtsträger, Obsorgeübertragungen an diesen und damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen bei Gefahr im Verzug (§ 215 ABGB) nicht als Tätigkeiten im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu begreifen. So wird das Verhältnis dieser Bestimmung zu jener des § 9a Abs. 2 StrafregisterG mitbedacht.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderungen des Strafregistergesetzes 1968):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 8, 9 und Abs. 1a):

Durch die vorgeschlagene Ergänzung von Abs. 1 Z 8 wird klargestellt, dass auch im Zusammenhang mit Verurteilungen durch die übrigen Mitgliedstaaten wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einer minderjährigen Person ausgesprochene Tätigkeitsverbote in das Strafregister einzutragen sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass den in § 9a Abs. 1 Z 1 bis 5 angeführten Behörden im Wege des Datentransfers auch Auskunft über im Zusammenhang mit derartigen Verurteilungen ausgesprochene Tätigkeitsverbote erteilt wird.

Nach Art. 5 Abs. 1 des RB Strafregister besteht die Verpflichtung zur Speicherung sämtlicher rechtskräftiger Verurteilungen österreichischer Staatsbürger durch Strafgerichte der übrigen Mitgliedstaaten wegen nach deren Recht gerichtlich strafbarer Handlungen und von im Zusammenhang mit der Verurteilung ausgesprochenen Tätigkeitsverboten, und zwar auch für den Fall, dass das zugrunde liegende Verhalten nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar ist.

Auf diese Weise soll die österreichische Zentralbehörde in die Lage versetzt werden, anderen Mitgliedstaaten über entsprechendes Ersuchen vollständige Informationen über das Vorleben des Verurteilten zu übermitteln. Zu diesem Zweck sind die betreffenden Verurteilungen und Tätigkeitsverbote zu kennzeichnen (§ 2 Abs. 1a).

Im Einklang mit dem RB Strafregister besteht jedoch keine Verpflichtung zur Aufnahme ausländischer Verurteilungen wegen nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbarer Handlungen und im Zusammenhang mit derartigen Verurteilungen ausgesprochenen Tätigkeitsverboten in das nationale Strafregister. Sie sind auch nicht in Strafregisterbescheinigungen oder Strafregisterauskünfte an inländische Behörden aufzunehmen.

Rechtskräftige Verurteilungen eines Strafgerichts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (Urteilsstaat) sowie alle in diesem Zusammenhang an Österreich übermittelte Informationen sind jedoch bis zur Lösungs- bzw. Tilgungsmittlung des jeweiligen Urteilsstaates bereit zu halten und den übrigen Mitgliedstaaten über entsprechendes Ersuchen zur Verfügung zu stellen. Dies soll durch § 9b (siehe unten) umgesetzt werden.

Im Einklang mit dem RB Strafregister soll nunmehr durch Einfügung einer Z 9 die Verpflichtung zur

1. Speicherung sämtlicher rechtskräftiger Verurteilungen österreichischer Staatsbürger durch Strafgerichte der übrigen Mitgliedstaaten wegen nach deren Recht gerichtlich strafbarer Handlungen auch für den Fall, dass die konkrete Verurteilung auf Grund der Tilgungsregeln des § 7 Abs. 2 TilgungsG bereits aus dem österreichischen Strafregister gelöscht wurde bzw. das zugrunde liegende Verhalten nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar ist und

2. - in Umsetzung des Art. 11 Abs. 1 lit. a) iv) - Speicherung von Tätigkeitsverboten und anderen nach Art. 11 des RB Strafregister zu speichernden Informationen

festgelegt werden. Dabei soll klargestellt werden, dass diese Speicherung lediglich zum Zwecke der Übermittlung eines Anhangs zu einer Strafregisterauskunft an andere Mitgliedstaaten (§ 9b) erfolgt.

Die weitere Änderung im Abs. 1a dient lediglich der Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 Z 2 und 5):

Die vorgeschlagene Ergänzung der in eine Strafkarte aufzunehmenden Angaben dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 2, 11 Abs. 1 lit. a) i) und iii) des RB Strafregister.

Festzuhalten ist, dass für den Fall, dass der Verurteilung mehrere Taten zugrunde liegen, nur der Zeitpunkt der letzten Tatbegehung aufzunehmen ist.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 1 und 4):

Einträge gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 sind ausschließlich zum Zwecke der Übermittlung eines Anhangs zu einer Strafregisterauskunft (§ 9b) bereit zu halten. Hinsichtlich der Aufnahme dieser Einträge in den Anhang kommt Österreich keine (Auswahl-)Befugnis zu. Auch deren Löschung richtet sich nach dem jeweiligen Recht des Urteilsstaates. Damit unterliegen die gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 gespeicherten Einträge auch nicht dem Rechtsschutz des § 8. Dies wird in § 8 Abs. 1 klargestellt. Anträge auf Richtigstellung und Löschung hinsichtlich dieser Daten sind an die zuständigen Behörden des Urteilsstaates zu richten.

In Verfahren nach § 8, die eine im Strafregister eingetragene Verurteilung durch ein ausländisches Strafgericht sowie darauf bezogene Entscheidungen, Verfügungen und Mitteilungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 6 und 8 betreffen, bedarf es vor allem dann, wenn durch konkretes Vorbringen des Antragstellers Zweifel daran entstehen, dass die Verurteilung den Kriterien des § 2 Abs. 3 entspricht, meist der Beischaffung von Unterlagen, insbesondere Urteilsabschriften, aus dem Urteilsstaat auf dem Rechtshilfsweg. In Einzelfällen kann es bei der Übermittlung dieser Unterlagen durch den ersuchten Staat zu erheblichen Verzögerungen kommen, die eine Entscheidung über den Antrag binnen der Frist des § 73 Abs. 1 AVG unmöglich machen. Um zu verhindern, dass dem Betroffenen durch eine solche, der Behördensphäre zuzurechnende Verzögerung Nachteile entstehen, soll die betreffende Verurteilung sowie ein allfälliges, im Zusammenhang mit dieser ausgesprochenes Tätigkeitsverbot bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens weder in Strafregisterauskünften noch in Strafregisterbescheinigungen aufgenommen werden, sofern der Antragsteller den ihm zumutbaren Mitwirkungspflichten an der Feststellung des Sachverhalts nachgekommen ist (Abs. 4). Festzuhalten ist, dass die erwähnten Einträge auch nicht in Anhänge zu Strafregisterauskünften gemäß § 9b aufzunehmen sind. Eine Bezugnahme auf diese erscheint allerdings entbehrlich, da sich der Antrag nach § 8 Abs. 4 nur auf Einträge beziehen kann, die Teil des österreichischen Strafregisters werden, was auf die erwähnten Anhänge zu Strafregisterauskünften gemäß § 9b nicht zutrifft.

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 1 Z 2 und 3):

Nach der geltenden Rechtslage sind Auskünfte aus dem Strafregister ausländischen Verwaltungsbehörden nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu übermitteln. Der Nachweis der Gegenseitigkeit erweist sich in der Praxis mitunter als schwierig. Mit dem Wegfall dieses Erfordernisses für den Bereich der Sicherheitsverwaltung im Sinne des § 2 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG, BGBl. 566/1991 idgF) soll das Auskunftsverfahren zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erleichtert werden. Die Notwendigkeit des Nachweises der Gegenseitigkeit für Auskünfte zu anderen Zwecken als solchen der Sicherheitsverwaltung sowie an ausländische Behörden von Drittstaaten in sämtlichen Fällen bleibt davon unberührt.

Weiters soll eine direkte Abfragemöglichkeit der privatwirtschaftlich organisierten Jugendwohlfahrtsträger geschaffen werden, sodass – mangels Behördeneigenschaft - eine entsprechende Änderung des § 9 StrafregisterG durch eine Einfügung einer neuen Z 3 in Abs. 1 vorgeschlagen wird (in Anlehnung an den Entwurf einer SPG- Novelle [§ 58c Abs. 2 letzter Satz neu]), wonach dies unter der Bedingung der Erforderlichkeit zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes durch eine bestimmte Person möglich sein soll.

Zu Z 5 (§ 9a Abs. 1):

Durch die vorgeschlagene Aufnahme einer neuen Z 5 wird die Verpflichtung des Strafregisteramts der Bundespolizeidirektion Wien festgelegt, Informationen über die gemäß § 2 Abs. 1a besonders gekennzeichneten Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einer minderjährigen Person sowie über die Anordnung der gerichtlichen Aufsicht und über Weisungen und Tätigkeitsverbote wegen derartiger Handlungen (§ 220b StGB) auch ausländischen Justiz- und Sicherheitsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens zu übermitteln. Im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergibt sich der Umfang der Auskunft aus § 9b.

Zu Z 6 (§§ 9b Abs. 1 bis 3 und 9c):

Durch diese Bestimmung wird in Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 lit. b des RB Strafregister klargestellt, dass der Strafregisterauskunft, die sich aus den Informationen der §§ 9 und 9a zusammensetzt, im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Anhang anzuschließen ist, in welchem jene nach § 2 Abs. 1 Z 9 gespeicherten Verurteilungen durch ausländische Strafgerichte und im Zusammenhang mit einer Verurteilung ausgesprochenen Tätigkeitsverbote angeführt sind, die im Wege des Informationsaustauschs in Strafsachen mitgeteilt wurden. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass die ersuchende ausländische Behörde vollständige Informationen über das Vorleben des Verurteilten erhält.

Das dabei zu verwendende Formular ist dem Strafregistergesetz als Anhang angeschlossen. In Umsetzung von Art. 8 des RB Strafregister hat die Auskunftserteilung im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union innerhalb von zehn Arbeitstagen zu erfolgen. Im Falle der Notwendigkeit von Rückfragen verlängert sich diese Frist um weitere zehn Arbeitstage. Entgegen der üblichen Terminologie in der Strafprozessordnung (StPO) und dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) - „Werktage“ - wird der Begriff „Arbeitstage“ gebraucht, um zu gewährleisten, dass Samstage in den Fristenlauf nicht einbezogen werden. Für die Berechnung der Fristen gilt somit, dass Samstage in den Fristenlauf nicht einzuberechnen sind.

Verwendungsbeschränkungen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 dritter Unterabsatz des RB Strafregister sind bei der Auskunftserteilung zu berücksichtigen.

§ 9c regelt die Einholung von Strafregisterauskünften aus anderen Mitgliedstaaten über Ersuchen inländischer Behörden. Derartige Ersuchen sind von der Bundespolizeidirektion Wien an die Zentralbehörde des Herkunftsstaates des Betroffenen weiterzuleiten.

Die einlangenden Auskünfte werden an die anfragenden inländischen Behörden übermittelt. Die Bundespolizeidirektion Wien ist in diesem Fall nur zur Übermittlung, nicht aber zur Prüfung und Speicherung der nach § 9c erlangten Informationen im Strafregister gemäß § 2 berechtigt.

Zu Z 7 (§ 10 Abs. 3):

Die Vorgabe, Anträge auf die Erteilung einer Strafregisterbescheinigung dann abzulehnen, wenn nach dem Antragsteller zum Zwecke der Aufenthaltsermittlung, Verhaftung oder Festnahme gefahndet wird, stellt eine mittlerweile antiquierte Regelung dar, die den gegenwärtigen Anforderungen nicht mehr entspricht. Es wird daher eine gänzliche Streichung dieser Bestimmungen angeregt.

Zu Z 8 (§§ 10a Abs. 1 bis 3 und 10b):

Den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 des RB Strafregister folgend soll durch diese Bestimmung sichergestellt werden, dass aus Anlass der Ausstellung einer österreichischen Strafregisterbescheinigung für einen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates sämtliche Informationen, die zu dieser Person im Strafregister des Herkunftsmitgliedstaates gespeichert sind, von Amts wegen eingeholt und ihr zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck hat die zuständige Behörde (Bürgermeister bzw. in Orten, in denen eine Bundespolizeidirektion eingerichtet ist, diese, sowie die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland) zunächst gemäß § 10 vorzugehen.

Gleichzeitig hat die für die Ausstellung der Strafregisterbescheinigung zuständige Behörde die Bundespolizeidirektion Wien zwecks Einholung von Informationen aus dem Strafregister des Herkunftsstaates des Antragstellers zu befragen. Die vom Auskunftersuchen der Bundespolizeidirektion Wien betroffene Person ist davon durch einen entsprechenden Hinweis in der Strafregisterbescheinigung nach § 10 zu informieren.

Die Bundespolizeidirektion Wien hat das Auskunftersuchen mittels Formular laut Anhang IX zum Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, in der Fassung BGBl. Nr. xx/201x an den Herkunftsstaat zu richten. Die Beauskunftung durch den Herkunftsstaat ist dem Antragsteller von der Bundespolizeidirektion Wien umgehend zur Kenntnis zu bringen. Eine Speicherung der im Zuge eines

Informationsersuchens nach §10a erlangten Informationen im österreichischen Strafregister ist nicht zulässig.

Liegt der Bundespolizeidirektion Wien nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten keine Auskunft des Herkunftsstaates vor, so ist die vom Auskunftersuchen betroffene Person davon in Kenntnis zu setzen, dass vom Herkunftsstaat keine Informationen aus dem Strafregister übermittelt wurden.

Werden vom Herkunftsstaat für die Identifizierung der Person, auf die sich das Ersuchen bezieht, weitere Informationen benötigt, so kann die Bundespolizeidirektion Wien die nach § 10 Strafregistergesetz für die Ausstellung der Strafregisterbescheinigung zuständigen Behörden zur Mitwirkung an der Identitätsfeststellung heranziehen.

Bei entsprechenden Anfragen der Zentralbehörden der übrigen Mitgliedstaaten hat die Bundespolizeidirektion Wien der anfragenden Zentralbehörde sämtliche in Strafregisterbescheinigungen aufzunehmende Informationen binnen zwanzig Arbeitstagen zu übermitteln. Die inhaltlichen Beschränkungen des § 10 Abs. 1 im Bezug auf Daten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 sind dabei zu berücksichtigen.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 4, 5 und 6)

Die neue Formulierung des Abs. 4 gibt über den datenschutzrechtlichen Auftraggeber Auskunft. Abs. 5 dient der Information des Antragstellers einer Strafregisterbescheinigung über die Einleitung eines Auskunftersuchens gemäß § 10a an den Herkunftsstaat.

Den Vorgaben des Art. 9 des RB Strafregister folgend stellt Abs. 6 klar, dass die nach den Bestimmungen der §§ 9c und 10a erlangten personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie angefragt wurden. Dadurch soll verhindert werden, dass derartige Daten für andere Zwecke, wie etwa ein anderes Verwaltungsverfahren verwendet werden, obwohl die ermittelten Informationen zwischenzeitlich, etwa wegen erfolgter Tilgung, im Strafregister des Urteilsstaates gelöscht wurden.

Zu Z 10 (§ 11a):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 4 Abs. 2 bis 4 des RB Strafregister betreffend den regelmäßigen Strafnachrichtenaustausch. Die Bundespolizeidirektion Wien als Zentralbehörde hat der jeweiligen Zentralbehörde des Herkunftsmitgliedstaates alle deren Staatsangehörige betreffenden Verurteilungen und spätere Änderungen (wie etwa die Tilgung der Verurteilung) sowie die Löschung sonstiger Einträge mitzuteilen. Dabei ist die der Tilgung folgende technische Löschung einer Verurteilung aus dem Strafregister dem jeweiligen Herkunftsstaat nicht gesondert zu melden. Ist bekannt, dass die verurteilte Person die Staatsangehörigkeit mehrerer Mitgliedstaaten besitzt, so sind die Informationen an jeden dieser Mitgliedstaaten zu übermitteln. Die Erledigung ergänzender Ersuchen des Herkunftsstaates um Übermittlung einer Abschrift des Urteils und die Erteilung zusätzlicher Auskünfte hat durch das zuständige Gericht zu erfolgen, das zu diesem Zweck mit dem Ersuchen zu befassen ist.

Zu Z 11 (§ 12):

Abgesehen von der ergänzten Tilgungsregelung hinsichtlich der gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 bereitzuhaltenden Einträge (siehe dazu unten § 7 Abs. 5 TilgG) bedarf es einer Regelung zur Löschung der durch andere Mitgliedstaaten ausgesprochenen und mitgeteilten Tätigkeitsverbote, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 8 zu speichern sind.

Zu Z 12 (§ 14 Abs. 10):

Dieser Artikel regelt das Inkraft-Treten. Der RB Strafregister ist mit 27. April 2012 umzusetzen (Art. 13 Abs. 1). Es wird daher ein Inkrafttreten zum 1. April 2012 vorgeschlagen.

Zu Z 13 (§ 14a Abs. 2):

Es handelt sich um eine Übergangsbestimmung zur Regelung der Datenübermittlung bei Ausfall des elektronischen Übermittlungsweges.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Tilgungsgesetzes 1972):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 5)

Die Umsetzung des RB Strafregister macht eine Ausnahmeregelung für Auskünfte gemäß §§ 9b, 10a und 10b Strafregistergesetz erforderlich.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 1 Z 8):

Zum Zweck eines noch wirksameren Schutzes von Kindern ist es nicht zuletzt vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren vermehrt aufgekommenen und in der Öffentlichkeit Beachtung findenden Missbrauchsfälle in konsequenter Fortführung der Bestimmungen des Gewaltschutzgesetzes BGBl. Nr. 759/1996 und des 2. Gewaltschutzgesetzes BGBl. I Nr. 40/2009 geboten, den Jugendwohlfahrtsträgern

verbesserte Einschaumöglichkeiten in das Strafregister zu eröffnen. Derzeit steht der Jugendwohlfahrt nur eine Abfragemöglichkeit aus dem EKIS (Strafregister SC - beschränkte Informationen) zur Verfügung. Im Anlassfall (wenn dies zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines Kindes durch eine bestimmte Person erforderlich ist) soll zur Gefährdungsabklärung nunmehr auch eine Abfragemöglichkeit aus dem Strafregister SA - unbeschränkte Informationen - möglich sein. Die bestehende Bestimmung des § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz kann jedoch nicht als Grundlage für die Datenübermittlung herangezogen werden, da es sich bei der Vornahme einer Gefährdungsabklärung nicht um eine Tätigkeit des Jugendwohlfahrtsträgers im Rahmen der Hoheitsverwaltung, sondern um eine privatwirtschaftliche Tätigkeit handelt. Die vorgeschlagene Bestimmung bewirkt somit die Berechtigung des Jugendwohlfahrtsträgers, vor dem Hintergrund eines effektiven Schutzes von Kindern vor Missbrauch auch in den Fällen der Gefährdungsabklärung, die nicht der hoheitlichen Verwaltung zuzurechnen sind, unbeschränkte Informationen aus dem Strafregister einzuholen.

Darüber hinaus soll bei der Schaffung einer Z 8 in § 6 TilgungsG das Verhältnis dieser Bestimmung zu jener des § 9a Abs. 2 StrafregisterG festgelegt werden. Danach hat die Bundespolizeidirektion Wien u.a. den Jugendwohlfahrtsträgern im Zusammenhang mit der Anstellung von Personen an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen Auskunft über gemäß § 2 Abs. 1a StrafregisterG gekennzeichnete Verurteilungen sowie über Daten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 StrafregisterG zu erteilen. Diese Sonderauskünfte sind Jugendwohlfahrtsträgern demnach nur in einem sehr eingeschränkten Bereich und nur zu Sexualstraftätern zu erteilen. Die unter einer vorgeschlagene Änderung des § 6 TilgungsG würde eine Auskunft aus dem Strafregister ohne Einschränkung auf bestimmte Deliktgruppen in allen Fällen, in denen dies zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes durch eine bestimmte Person erforderlich ist, für den Jugendwohlfahrtsträger ermöglichen.

Da jedoch bei der Begründung eines Anstellungsverhältnisses zu einer bestimmten Person noch nicht von einer konkreten Gefährdungslage auszugehen sein wird, könnte hier weiterhin lediglich auf Grundlage des § 9a Abs. 2 StrafregisterG eine Sonderauskunft zu Sexualstraftätern eingeholt und nicht auf § 6 Abs. 1 Z 8 TilgungsG neu zurückgegriffen werden.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 5):

Art. 5 iVm Art. 11 Abs. 2 des RB Strafregister verpflichtet Österreich, alle durch den Urteilsstaat übermittelten Informationen zu rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilungen österreichischer Staatsbürger zu speichern und für Auskünfte nach § 9b Strafregistergesetz bereit zu halten. Eine Beauskunftung dieser Informationen durch Österreich hat stets in der aktuellen Fassung, unter Berücksichtigung aller vom Urteilsstaat vorgenommenen Änderungen oder Streichungen zu erfolgen, und zwar so lange bis vom Urteilsstaat deren Tilgung bzw. Löschung bekannt gegeben wurde. Die Tilgungsregeln des § 7 Abs. 2 und 3 kommen somit für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 StrafregisterG gespeicherten Einträge nicht zur Anwendung.

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 1j):

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten. Der RB Strafregister ist mit 27. April 2012 umzusetzen (Art. 13 Abs. 1). Es wird daher ein In-Kraft-Treten zum XX.XX.20XX vorgeschlagen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung 1975)

Zu Z 1 (§ 112 StPO)

In seiner Entscheidung 13 Os 130/10g (13 Os 136/10i) vom 16. Dezember 2010 hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass zwar der Wortlaut des § 112 nur auf rechtlich anerkannte Pflichten zur Verschwiegenheit abstellt, jedoch nicht nur diese, sondern auch Rechte dazu erfasst sind. Die Vorschrift erweist sich daher als planwidrig lückenhaft. Die Bestimmung stellt durch den Hinweis auf ein gesetzlich anerkanntes Recht auf Verschwiegenheit nunmehr ausdrücklich klar, dass schriftliche Aufzeichnungen oder Datenträger auf geeignete Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und dem Gericht vorzulegen sind, wenn die von der Sicherstellung betroffene oder bei ihr anwesende Person der Sicherstellung von derartigen Aufzeichnungen oder Datenträgern unter Berufung auf ein gesetzlich anerkanntes Recht auf Verschwiegenheit, womit auch Pflichten hierzu umfasst sind, widerspricht.

Zu Z 2 (§ 113 Abs. 2)

Diese Änderung bezweckt eine Anpassung an die durch das Inkrafttreten des Strafprozessreformbegleitgesetzes, BGBl. I Nr. 93/2007, geänderte Gesetzeslage.

Zu Z 3 (§ 176 Abs. 3)

Die Einführung der erweiterten Möglichkeit des Einsatzes von Videokonferenzen durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, bezweckte nebst verfahrensökonomischen Erwägungen auch die Reduktion des durch Vorführungen entstehenden Aufwands. Soweit der Beschuldigte nicht in der Justizanstalt des zuständigen Gerichts angehalten wird, soll auch bei Haftverhandlungen die Möglichkeit einer Beteiligung des Beschuldigten im Wege einer Videokonferenz eröffnet werden. Durch die Zuordnung bestehender Justizanstalten als Außenstelle zu räumlich weiter entfernten Justizanstalten (so ist etwa die Justizanstalt Gerasdorf als Außenstelle der Justizanstalt Josefstadt zugeordnet) ergibt sich die gesetzliche Unzulässigkeit des Einsatzes von Videokonferenzen bei Haftverhandlungen, da die Beschuldigten trotz der räumlich großen Entfernung dennoch in der Justizanstalt des zuständigen Gerichts angehalten werden. Die Bestimmung dient daher der Wahrung der Verfahrensökonomie sowie der Verminderung des Vorführungsaufwands.

Zu Z 4 (§ 194 Abs. 3)

Diese Änderung bezweckt einerseits die gänzliche Angleichung der Rechte des Rechtsschutzbeauftragten an jene des Opfers. Während nämlich Opfer berechtigt sind (§ 194 Abs. 2 StPO), binnen 14 Tagen nach Zustellung der Verständigung von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens eine Begründung zu verlangen, in welcher die Tatsachen und Erwägungen, die der Einstellung zu Grunde gelegt wurden, in gedrängter Darstellung anzuführen sind, ist dem Rechtsschutzbeauftragten auf sein Verlangen zwar der gesamte Ermittlungsakt, nicht jedoch explizit eine Begründung der Einstellung zu übersenden. Unter Berücksichtigung einer Ausweitung des Rechtsschutzes durch die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, dem Rechtsschutzbeauftragten die eigenen Erwägungen zur Verfahrenseinstellung mitzuteilen, ist diesem auf sein Verlangen daher gleichzeitig mit dem Ermittlungsakt eine Begründung der Einstellung zu übermitteln. Damit sollen mögliche Missinterpretationen der staatsanwaltschaftlichen Sacherledigung und eine kombinierte Kontrolle durch Prüfung der Einstellungsbegründung anhand des gesamten Ermittlungsaktes ermöglicht werden.

Andererseits soll die Zuständigkeit des Rechtsschutzbeauftragten präziser gefasst werden. Die auf den Zuständigkeitsbereich der WKStA abstellende Prüfkompetenz soll in den Fällen der Bestimmung der Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft nicht verloren gehen (Abs. 3 Z 1). Zur Reduktion des Arbeitsanfalls soll überdies eine Einschränkung des Abs. 3 Z 2 auf Einstellungen wegen solcher Straftaten erfolgen, für die im Hauptverfahren das Landesgericht als Geschworene- oder Schöffengericht zuständig wäre. Zwecken der ökonomischen Arbeitsgestaltung und der Rechtssicherheit dient auch die Klarstellung, dass dem Rechtsschutzbeauftragten auf sein Verlangen jedenfalls eine vierwöchige Frist zur Prüfung der Notwendigkeit eines Antrags auf Fortführung einzuräumen ist.

Zu Z 5 (§ 196 Abs. 1 und 3)

Die Integrierung des Rechtsmittelausschlusses in Abs. 1 dient dem Zweck der unmissverständlichen Klarstellung der Unzulässigkeit eines Rechtsmittels gegen jede gerichtliche Entscheidung über einen Fortführungsantrag. Damit soll der in der Praxis durch Fortführungswerber geäußerten, auf die Formulierung in Abs. 3 gestützten Rechtsansicht, wonach sich der Ausschluss eines Rechtsmittels nur auf einem Fortführungsantrag stattgebende, nicht jedoch abweisende Entscheidungen, beziehe, unzweifelhaft entgegengetreten werden.

Zu Z 6 (§ 204 Abs. 2 StPO):

Diese Änderung dient lediglich der Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 7 (§ 357 Abs. 2 StPO):

Diese Änderung bezweckt eine Anpassung an die durch das In-Kraft-Treten des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, geänderte Gesetzeslage.

Zu Z 8 (§ 514 Abs. 18):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.